

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 8) und Dresden (bei G. Höfner, Neustadt, an der Brücke, Nr. 3).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr.

Die Zeitung erscheint täglich zwei mal und wird ausgegeben in Leipzig Vormittags 11 Uhr, Abends 6 Uhr; in Dresden Abends 5 Uhr, Vormittags 9 Uhr.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr.; jede einzelne Nummer 1 Rgr.

Die Dresdener Conferenzen.

Dresden, 10. Febr. Die „verbürgte“ Nachricht des berliner Correspondenz-Bureau von einer Note Frankreichs gegen den Eintritt von Oesterreich in den Deutschen Bund ist durchaus unbegründet; ebenso ist es reine Conjectur, wenn in bairischen Blättern aus Anlaß der Herfendung des Hofraths Dönniges eine Umwandlung der bairischen Politik prophezeit wird; man sendet eben diejenigen Männer hierher, welche man für Vertretung des specifisch-bairischen Interesse für geeignet hält, mögen sie nun, wie Hr. v. Retin, der ultramontanen Richtung geneigt oder, wie Hr. Dönniges, ihr abgeneigt sein. — An die Schweiz wird von Seiten des Ministercongresses sehr lebhaft gedacht, und wie ich vernehme, steht der Entschluß fest, die Entfernung der deutschen Flüchtlinge kategorisch zu verlangen, zu welchem Zwecke Frankreich bereits seine Mitwirkung zugesagt. — Die Reise des Herzogs von Braunschweig hatte keinen andern Grund, als aus dem die deutschen Fürsten sich überhaupt jetzt gegenseitig besuchen, um einander erkennen zu geben, daß die Verwickelung der deutschen Frage in den letzten zwei Jahren ihre freundschaftlichen Beziehungen nicht geschwächt. Aus diesem Grunde ist vorgestern auch Prinz Albert von hier nach Berlin gegangen. — Daß bei der künftigen Bundesbehörde der Vorsitzende immer auf ein Jahr gewählt werden sollte, wie einige Blätter berichten, ist durchaus unbegründet.

Wir können, sagt das berliner Correspondenz-Bureau vom 9. Febr., mittheilen, daß die preussische Regierung in Dresden erklärt hat, auf die von Oesterreich proponirte Zolleinigung nicht einzugehen. Es werden dadurch die Besorgnisse, die sich in dieser Beziehung vielfach kundgegeben, vollständig beseitigt. Die Verkehrsverhältnisse der deutschen Zollgruppen untereinander werden in etwanigen speciellen Bestimmungen spätern Verhandlungen vorbehalten. Ob diese Verhandlungen in Dresden werden geführt werden, kann noch bezweifelt werden. — Man ist seitens der deutschen Regierungen darüber übereingekommen, daß die Gesandten und Consuln der einen oder andern Regierung jedem Deutschen an einem außerdeutschen Orte den Schutz zu gewähren haben, den er bisher nur von dem speciellen Bevollmächtigten seines engern Vaterlandes beanspruchen durfte.

Deutschland.

Berlin, 9. Febr. Wer unsern innern Zuständen nicht mit ungeheurer Aufmerksamkeit gefolgt ist und nur in neuerer Zeit vielleicht wieder einmal einen Blick darauf wirft, der wird nicht anders als mit Entsetzen von dem Verlangen nach „Verfassungsreform“ reden hören können. Der Fall, daß eine Verfassung erst seit einem Jahre besteht und schon wieder einer Reform unterworfen werden soll, ist selten vorgekommen. In der neuern Geschichte bietet sich nur ein Beispiel ähnlicher Art dar, nämlich in Frankreich. Auch dort war die Verfassung kaum ins Leben getreten, als sich Stimmen erhoben, die da erklärten, es ließe sich damit nicht regieren, eine starke Regierung könne dabei nicht bestehen, und was dergleichen mehr ist. Seitdem sind über zwei Jahre verflossen, und es hat sich gezeigt, daß sich sehr wohl mit jener allerdings fehlerhaften Verfassung regieren ließ und daß nur diejenigen damit unzufrieden waren, welche sich in den neuen Zustand der Dinge nicht hineinfinden wollten. Ähnlich scheint es bei uns in Preußen gehen zu wollen. Auch hier ist eine mächtige Partei, welche die Verfassung für undurchführbar erklärt, weil sie sich derselben nicht unterwerfen will. Der Unterschied gegen Frankreich ist nur der, daß in die französische Verfassung allerdings die Keime der Zwietracht zwischen den beiden großen Staatsgewalten niedergelegt sind, während die preussische Verfassung die Befugnisse der Kammern und der Krone so scharf abgrenzt, daß Conflicte fast unmöglich sind, daß die eine Gewalt die andere ergänzt und dadurch einen gesunden Staatsorganismus herstellt. Allein wie gesagt, die Partei, welche den Namen „conservative“ führt, hat durch die Verfassung an ihren alten Privilegien Schaden erlitten oder fürchtet in Zukunft noch Schaden zu erleiden. Und deshalb will sie sich der Verfassung ganz oder theilweise entledigen, schnell entledigen, damit dieselbe im Volke nicht Wurzel fassen könne. Die Partei der Kreuzzeitung handelt hiermit ganz in ihrem Interesse. Diejenigen aber, welche durch die Verfassung keine Privilegien verloren haben, eben weil sie niemals welche besaßen, welche vielmehr durch die Verfassung Rechte gewonnen haben, also die Mehrtheit des preussischen Volks, die

werden mit Entschiedenheit einer so übereilten Verfassungsrevision sich widersehen müssen. Niemand leugnet, daß die Verfassung vom 31. Jan. große Mängel habe und verbesserungsfähig sei. Die Verfassung entspricht beidem nicht den Anforderungen der demokratisch-constitutionellen Partei von 1848, sie genügt nicht einmal den entschieden-constitutionell gestimmten Gothanern. Allein wir haben noch nicht lange genug unter dieser Verfassung gelebt, als daß wir ein begründetes Urtheil über ihre Mängel und Vorzüge fällen könnten. Sehr wichtige Bestimmungen derselben sind noch nicht einmal mittels organischer Geseze ausgeführt. Die I. Kammer ist noch die alte provisorische, die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung steht noch auf dem Papiere, die Freiheit des Unterrichts ist noch durch kein Gesez geregelt, anderer wesentlicher Bestandtheile des constitutionellen Staatslebens nicht zu gedenken. Weshalb ein strafbarer Leichtsinns gehört da nicht dazu, jetzt schon von der Revision der Verfassung zu sprechen. Die ministeriellen Organe sind es vornehmlich, welche mit einer Feierlichkeit, die ihres Gleichen sucht, dieses Thema besprechen. Sie sprechen fortwährend von dem französischen Constitutionalismus, von dessen verderblichen Folgen und machen dabei Naganwendungen in Beziehung auf die preussische Verfassung. Jene Phrasen nehmen sich in solchem Munde überaus possierlich aus; denn gerade in ministeriellen Regionen wird alles Mögliche gethan, in die Fußstapfen des „französischen Constitutionalismus“ zu treten. Es wird übrigens mit letztem Ausdruck der offenbarste Mißbrauch getrieben.

Der französische Constitutionalismus war so schlecht nicht, er war in seinem Urprincip nicht sehr von dem englischen verschieden, der sich doch genügend bewährt hat. Was ihn verderblich machte, war die Art und Weise, wie er von den Regierenden in Frankreich gehandhabt wurde. Die Sucht, den Geist der Charte zu verfälschen, die Bestrebungen, künstliche Kammermajoritäten hervorzubringen, Das war es, was diesen Constitutionalismus zu einem unfruchtbaren, verderblichen machte. Ähnliche Wege werden bei uns eingeschlagen, allerdings mit dem Unterschiede, daß man es nicht erst für nöthig findet, die Sünden wider den Geist durch strenges Festhalten an dem Buchstaben der Verfassung zu verdecken. Man schüchert die Kammern ein durch versteckte oder offene Drohungen, man vertagt sie, man löst sie auf, damit sie keinen andern Willen haben als den der Regierung. Und dann kommt irgend ein Scribent hinterher und beweist die Lebensunfähigkeit der Verfassung, da ja die Kammern zu gar nichts nützen. Wahrlich, ein solches Schauspiel ist in der Geschichte keines andern Landes gesehen worden. Die letzten Tage haben uns wieder einige Beispiele mehr davon geliefert, wie wenig es denen, welche die Verfassung beschworen haben, Ernst ist, die Verfassung auszuführen zu helfen. In der I. Kammer wird die neue Gerichtsorganisation discutirt; die Ausnahme- und Patrimonialgerichte sollen aufgehoben werden. Hr. v. Manteuffel, der Bruder des Ministers, Mitglied der höhern Verwaltung, empfiehlt der Kammer die Wiedereinsetzung der Patrimonialgerichte, trotz des entgegenstehenden Paragraphen der Verfassung. Die Commission der I. Kammer beantragt die fernere Beibehaltung des besondern Gerichtsstandes für die Prinzen, obwol die Verfassung sagt: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft.“ Hr. v. Manteuffel's Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, vielleicht nur aus dem Grunde, weil die Patrimonialgerichte seit zwei Jahren aufgehoben sind und ihre Wiederherstellung mit so mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein würde. Der Ausnahmegerichtsstand für die Prinzen ist hingegen votirt worden und damit ein neues Loch in der Verfassung gemacht. Anderes Beispiel: §. 15 der Verfassung garantirt der evangelischen Kirche die Selbständigkeit. Das Ministerium deutet diesen Paragraphen dahin, daß die Kammern sich in die kirchlichen Angelegenheiten nicht zu mischen haben. Man octroyirt der evangelischen Kirche in dem Oberkirchenrathe einen Vormund, und als die Gemeinden sich, auf den §. 15 gestützt, beschwerend an die Kammern wenden, erklärt der Cultusminister, die Kammern hätten nichts darin zu sehen, „der §. 15 brauchte gar nicht ausgeführt zu werden.“ Anderes Beispiel: Wir sind jetzt im zweiten Monat, seit die alte Budgetperiode abgelaufen ist; das Ministerium erhebt die Steuern fort, verwendet die unverwilligten Gelder und erwähnt auch nicht eine Silbe davon. Wir könnten auf diese Weise ein Buch füllen, ehe wir das Register dieser Proceduren erschöpfen würden. Die angeführten Beispiele genügen, um die Art und Weise zu schildern, wie die Wächter unserer Verfassung die letztere handhaben. Und dabei warnen denn die ministeriellen Organe vor dem französischen Constitutionalismus!